

Navigation überspringen

Navigationsleiste überspringen



ANWALTSKANZLEI ARNOLD

Kanzlei

Anlegerschutzrecht

Vermittlerrecht

Vorsorgerecht

Veranstaltungen

Impressum

Aktuelles

Bankrecht

Beteiligungen

Schrottimmobilien

Unsere Fälle

## Suche

Suchbegriffe

## Ansprechpartner:



**Stefan  
Schöne**

Tätigkeitsschwerpunkte:  
Anlegerschutzrecht  
Versicherungsrecht

Telefon: 0351/426406-25  
[schoene@anwaltskanzleiarnold.de](mailto:schoene@anwaltskanzleiarnold.de)

## Social Media



## RICHTER ENTSCHEIDEN GEGEN PRISMALIFE AG AUF VOLLSTÄNDIGE RÜCKABWICKLUNG

23.06.2013 - 16:45 von Stefan Schöne

Unsere Anwaltskanzlei hat bereits mehrfach über unsere Erfolge zu Gunsten von PrismaLife-Anlegern berichten können.

Hintergrund war jeweils, dass Gerichte die Vertragserklärungen der Anleger auch Jahre später noch für widerruflich hielten oder gar die grundsätzliche Nichtigkeit der Kostenausgleichsvereinbarung annahmen.

Zwischenzeitlich haben sich weitere Gerichte dieser Rechtsauffassung angeschlossen. Mit Urteilen vom 16.05.2013 und 23.05.2013 entschied das Amtsgericht Dresden, dass streitgegenständlichen Vereinbarungen unwirksam sind. Die Klagen der PrismaLife AG auf Zahlung offener Kosten wurden abgewiesen. Stattdessen wurde die PrismaLife AG im Gegenzug wie beantragt verurteilt, den Anlegern die bisherigen Zahlungen auf Versicherungsvertrag und auf Kostenausgleichsvereinbarung vollständig zu erstatten. Das Gericht entschied mit Urteil vom 23.05.2013 zudem, dass der Anleger auch Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten hat, die ihm im Bemühen um eine außergerichtliche Lösung entstanden waren.

Auch das Amtsgericht Weißwasser entschied am 11.06.2013 zu zwei geschlossenen Versicherungsverträgen nebst Kostenausgleichsvereinbarungen der PrismaLife AG, dass diese keinen Anspruch auf Zahlung aus den beiden Kostenausgleichsvereinbarungen

hat, weil diese nichtig sind. Vielmehr wurde dem Anleger die vollständige Rückzahlung seiner bisherigen Zahlungen zugesprochen.

Bemerkenswert ist insoweit, dass die beiden Gerichte bislang von der Wirksamkeit der Kostenausgleichsvereinbarung ausgingen, nunmehr aber vom Gegenteil überzeugt werden konnten.

Schließlich ist ein weiteres Urteil rechtskräftig geworden, welches unsere Kanzlei erstritten hatte. Die PrismaLife AG hat ihre Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Weißwasser vom 30.10.2012, mit welchem die vollständige Rückabwicklung der Verträge aufgrund des erfolgten Widerrufs bestätigt wurde, am 17.06.2013 zurückgenommen.

Auftrieb geben den Anlegern auch zwei Verfahren vor dem Bundesgerichtshof (BGH). Am 20.03.2013 sollte dort erstmals wegen Kostenausgleichsvereinbarungen der PrismaLife AG verhandelt werden.

Die PrismaLife AG hatte jeweils auf offene Kosten aus Kostenausgleichsvereinbarungen geklagt. Zu den Verhandlungen vor dem BGH kam es letztlich aber gar nicht mehr. In beiden Verfahren ließ es die PrismaLife AG nicht auf ein Urteil ankommen sondern zog ihr Rechtsmittel bzw. ihre Ansprüche zurück.

Da den verschiedenen Urteilen teilweise unterschiedliche Sachverhalte und komplexe Bedingungswerte der PrismaLife AG zu Grunde lagen, sollten betroffene Anleger Ihre Chancen und Möglichkeiten individuell anwaltlich prüfen lassen.

Wir betreuen mehr als 150 Verfahren gegen die PrismaLife AG.



[Zurück](#)

## BGH: UNKÜNDBARKEIT DER KOSTENAUSGLEICHSVEREINBARUNG ZWISCHEN PRISMALIFE AG UND KUNDEN UNZULÄSSIG, VERSICHERUNGSVERTRÄGE WIDERRUFLICH

13.03.2014 - 13:30 von Stefan Schöne

in der Kategorie [Anlegerschutz](#)

Der Bundesgerichtshof hat die in der Instanzenrechtsprechung sehr umstrittene Frage in zwei Pilotverfahren entschieden: Die Unkündbarkeit zwischen der PrismaLife AG und den Kunden vereinbarten Kostenausgleichsvereinbarungen ist unzulässig!

Weiterlesen ... [BGH: Unkündbarkeit der Kostenausgleichsvereinbarung zwischen PrismaLife AG und Kunden unzulässig, Versicherungsverträge widerruflich](#)

## ARRESTPFÄNDUNG BEI INFINUS?

13.02.2014 - 11:09 von Lutz Arnold

in der Kategorie [Anlegerschutz](#)

Das Internet ist voller „Ratschläge“, was für Anleger der Infinus-Gruppe zu tun ist, um Geld zu erhalten. Nicht wenige fordern Anleger zu einer sog. „Arrestpfändung“ auf. Darunter sind auch Medienberichte von ntv, MDR, der Stiftung Warentest und wie immer auch einiger Anwaltskanzleien. Aus unserer Sicht sollte sich ein Anleger gut überlegen, ob ein solches Vorgehen sinnvoll ist.

Weiterlesen ... [Arrestpfändung bei Infinus?](#)

## UNTERSCHIEDLICHE HANDHABUNG DER INFINUS-PRODUKTE IN DER INSOLVENZ

13.01.2014 - 21:35 von Felix Glöckner

in der Kategorie [Anlegerschutz](#)

Derzeit befinden sich Unternehmen der Infinus-Gruppe in der vorläufigen Insolvenz. Falls die endgültige Insolvenz über die Unternehmen der Infinus-Gruppe eröffnet wird - womit wir nicht vor Mitte Februar 2014 rechnen - müssen Anleger wachsam sein und schnell und kompetent handeln! Für die Anleger ist zu beachten, dass die vertriebenen Produkte der Infinus-Gruppe, namentlich Orderschuldverschreibungen, Nachrangdarlehen und Genussrechte, in der Insolvenz unterschiedlich behandelt werden.

Weiterlesen ... Unterschiedliche Handhabung der Infinus-Produkte in der Insolvenz

KONFLIKTE LÖSEN, INTERESSEN WAHREN!

Konflikte lösen ist unsere Aufgabe, Ihre Interessen zu wahren unser Ziel. Die wirtschaftliche und persönliche Situation unserer Mandanten immer im Fokus, kämpfen wir für Ihr Recht.

KANZLEI DRESDEN

Prager Straße 3  
01069 Dresden  
T 0351 / 426 406 – 20  
F 0351 / 426 406 – 30

KANZLEI BERLIN

Markgrafenstraße 12-14  
10969 Berlin  
T 030 / 856 197 88 – 0  
F 030 / 856 197 88 – 9

Sie möchten einen Beratungstermin?

Rufen Sie uns einfach unverbindlich an oder schreiben Sie uns:  
T 0351 / 426 406 20  
[info@anwaltskanzleiarnold.de](mailto:info@anwaltskanzleiarnold.de)